

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Bad Lobenstein - Hundesteuersatzung -**

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Lobenstein folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):*

### **§ 1 Steuertatbestand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über 4 Monate alten Hunden im Stadtgebiet von Bad Lobenstein einschließlich seiner Ortsteile.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde (§ 5 Abs. 3) fallen und das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
  2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Gehörloser und hilfbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerfreiheit kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anhängig gemacht werden und gilt für höchstens zwei Hunde.
  3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
  4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  5. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
  6. Hunden, die in Tierhandlungen gehalten werden,
  7. Hunden, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.
  8. Gebrauchshunden von Forstbediensteten im staatlichen sowie privaten Forstdienst, von Berufsjägern und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.
- (2) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sind unabhängig von der Eigenschaft „gefährlicher Hund“ steuerbefreit.

### § 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Bad Lobenstein gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt wird.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr
 

1. für den ersten Hund	90,00 €
2. für den zweiten Hund	120,00 €
3. für jeden weiteren Hund	150,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	650,00 €

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 erhoben.

- (2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich festgestellt wurden. Ferner gelten die Definitionen des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

- (4) Hunde nach § 5 Abs. 3, für die durch einen Wesenstest die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 200 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 2 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 geeignet sind. Die Geeignetheit ist vom Halter nachzuweisen.
- (3) In den Fällen des § 6 kann der Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres mit Beginn des Kalenderquartals, das auf das Quartal folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er 4 Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 4.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Kalenderquartale mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird jeweils zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (§ 9 Abs. 1), so ist für die zurückliegende Zeit ab Entstehung der Steuerpflicht die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig, künftige Zahlungen sind zu der in Satz 1 genannten Fälligkeit zu leisten.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Bad Lobenstein schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:
  - Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
  - Alter bzw. Wurfdatum und Rasse des Hundes
  - Beginn der Haltung im Stadtgebiet Bad Lobenstein einschließlich seiner Ortsteilezu erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke gebührenfrei ausgegeben, die der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen hat. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Bad Lobenstein. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen, so dass eine Ersatzmarke umgehend ausgegeben werden kann.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Lobenstein die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Bad Lobenstein schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung unter Angabe des Datums und Grundes nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Quartals, in welchem der Stadt Bad Lobenstein der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

## § 12 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Bad Lobenstein, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Die Stadt Bad Lobenstein ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet Bad Lobenstein durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 11 Abs. 1 und 4 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt, entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt, entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder als Hundehalter entgegen § 12 den Beauftragten der Stadt Bad Lobenstein auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 S. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, nicht unter dem 3-fachen des zutreffenden Jahressteuersatzes.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Lobenstein über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.12.2011 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 03.09.2013 und die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 04.11.2015 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 5.12.2019

Thomas Weigelt  
Bürgermeister



Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Bad Lobenstein geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.

